

## Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat I, Kämmereiamt

Beteiligung:

Dezernat I, Rechtsamt

Dezernat IV, Landschafts- und Forstamt

Betreff:

**Aufhebung der Jagdsteuer  
hier: Aufhebung der Heidelberger  
Jagdsteuersatzung zum 31. März 2013**

# Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	19.09.2012	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	02.10.2012	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer vom 15. Dezember 1978 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 12. Januar 1979).*

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer
A 02	Kalkulation Unfallwildentsorgung (städtische Kostenersparnis)

## A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 6	+	Biotop- und Artenschutz unterstützen <b>Begründung:</b> Die nachhaltige Jagd und Hege ist ein wichtiges Instrument des Natur- und Artenschutzes und dient der Erhaltung bzw. Förderung der Biodiversität.
SOZ 3	+	Bürgerschaftliches Engagement fördern <b>Begründung:</b> Die Jägerschaft setzt sich aktiv für den Naturschutz ein. Als Mitglieder des „Landesjagdverband Baden - Württemberg e. V.“ gehören sie einem staatlich anerkannten Naturschutzverband an.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

## B. Begründung:

### 1. Erläuterungen und Zahlen zur Erhebung der Jagdsteuer

Die Stadt Heidelberg erhebt seit dem 01.04.1979 eine Jagdsteuer nach der „Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer“ vom 15. Dezember 1978 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 12. Januar 1979).

#### 1.1. Jagdsteuer als örtliche Aufwandsteuer im Ermessen der Stadt Heidelberg

Die Jagdsteuer ist eine sogenannte örtliche Aufwandsteuer gemäß Art. 105 Absatz 2 a Grundgesetz (GG). Aufwandsteuern sind Steuern auf die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfes hinausgehende besondere Konsumfähigkeit eines Steuerpflichtigen. Die Ausübung des Jagdrechts drückt eine solche besondere Konsumfähigkeit (Aufwand) aus.

Die Erhebung der Jagdsteuer steht nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) im Ermessen der Stadt Heidelberg.

#### 1.2. Bemessungsgrundlage, Steuersatz und Steuerjahr

Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Jagdsteuer ist der Jahresjagdwert der Jagd. Dieser errechnet sich bei verpachteten Jagden aus dem Pachtpreis (brutto). Der Pachtpreis umfasst auch die vertraglichen oder freiwilligen Nebenleistungen, die in den einzelnen Jagdpachtverträgen festgelegt sind (bspw. Wildfütterung).

Der Steuersatz beträgt für Inländer 15 v. H. des Jagdjahreswertes. Dieser Steuersatz entspricht dem gesetzlich vorgegebenen Höchstsatz (vgl. § 10 Absatz 2 Satz 2 KAG).

Steuerjahr ist - abweichend vom Kalenderjahr - das Jagdjahr (01. April bis 31. März). Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Steuerjahres.

### **1.3. Jahresaufkommen an der Jagdsteuer und Anzahl Jagdpachten**

Das aktuelle Jahresaufkommen an der Jagdsteuer beläuft sich auf **8.372 €** (Jahr 2011) und unterliegt keinen nennenswerten Schwankungen. Die Jagdsteuer kann daher als eine summarisch geringe, aber konstante Steuerart angesehen werden.

Im Jahre 2011 wurde die Jagdsteuer für 17 Jagdpachten erhoben.

## **2. Erläuterungen zur Aufhebung der Jagdsteuer**

Aufgrund gesetzlicher Vorgabe können Steuern nur erhoben werden, wenn die sonstigen Erträge und Einzahlungen sowie die Entgelte für kommunale Leistungen zur Deckung der städtischen Aufwendungen und Auszahlungen nicht ausreichen (vgl. § 78 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung). Eine zusätzlich notwendige Steuererhebung kann in der kommunalen Finanzwirtschaft als unausweichlicher Regelfall angesehen werden.

Der vorgeschlagene (freiwillige) Verzicht auf die Jagdsteuer bedarf daher einer abwägenden Erläuterung.

### **2.1 Ehrenamtliche Leistungen der Jägerschaft (Hegeauftrag, Natur- und Artenschutz)**

Die ehrenamtlichen Leistungen der Jäger ergeben sich zum einen aus den gesetzlichen Anforderungen (sog. Hegeauftrag) und zum anderen aus (zusätzlich) freiwilligen Maßnahmen. Der Vollzug dieser Anforderungen / Maßnahmen entspricht im Ergebnis dem öffentlichen Interesse.

#### **a) Gesetzliche Anforderungen**

Die Ausübung des Jagdrechts (Pacht) beinhaltet die gesetzliche Pflicht zur Wildhege (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 2 Bundesjagdgesetz [BJagdG]).

Ziel der Hege ist die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen (vgl. § 1 Absatz 2 Satz 1 BJagdG). Im Rahmen dieser Hegepflicht ist die natürliche Lebensgrundlage des Wildes zu schützen, zu erhalten und gegebenenfalls zu verbessern (vgl. § 19 Absatz 1 Satz 1 Landesjagdgesetz [LJagdG]).

## **b) Freiwillige Leistungen**

Die Jägerschaft setzt sich aktiv für den Natur- und Artenschutz ein. Als Mitglieder des „Landesjagdverband Baden - Württemberg e. V.“ gehören sie einem staatlich anerkannten Naturschutzverband an.

Das ehrenamtliche Engagement beinhaltet u.a.

- die Fortbildungsarbeit (Natur- und Umweltbildung) für Kinder und Erwachsene im Rahmen des Programms „Lernort Natur“;
- die Verbesserung von Lebensräumen selten gewordener Wildarten (bspw. Feldhase, Fasan) durch das Pflanzen von Hecken und Obstgehölzen bzw. die Gestaltung von Ackerstreifen, die Anlage von Verbiss- und Schutzgehölzen sowie die Anlegung von Gewässern (sog. Biotoparbeit);
- die dauerhafte Begrünung einzelner Flächen (Wildwiesen und Wildäcker durch Saateinsatz von Klee, Gräsern, Sonnenblumen, Topinambur etc.) sowie die Unterstützung wildbiologischer Forschungen (bspw. Tollwut, Schweinepest, statistische Erfassung von Wildarten und deren Bestandsentwicklung etc).

Hinsichtlich der vorgenannten Beiträge werden wichtige Instrumente des Natur- und Artenschutzes bedient, wodurch eine aktive Erhaltung bzw. Förderung der Biodiversität (biologische Vielfalt) erfolgt.

## **2.2 Ehrenamtliche Leistungen der Jägerschaft (Unfallwild)**

Neben den o.g. Natur- und Artenschutzarbeiten soll ergänzend auf den fiskalischen Aspekt der freiwilligen Unfallwildentsorgung hingewiesen werden:

Zum überwiegenden Teil entsorgen die Heidelberger Jäger das im Straßenverkehr getötete Wild freiwillig und unentgeltlich. Bei Verzicht auf das jagdliche Aneignungsrecht würde die Entsorgungspflicht sonst die Stadt Heidelberg als Träger der Straßenbaulast treffen (Verkehrssicherungspflicht der Kommune).

Durch die freiwillige Entsorgung des Unfallwildes wird die Stadt Heidelberg nachhaltig und dauerhaft entlastet. Der Umfang dieser Entlastung beläuft sich jährlich auf ca. 1.335 € - 4.450 € (abhängig vom Unfallwildaufkommen – vgl. Anlage 2).

## **2.3 Jagdsteuer in Baden-Württemberg**

In Baden-Württemberg haben sich bisher 33 von 44 Stadt- und Landkreisen dazu entschlossen, auf die Erhebung der Jagdsteuer zu verzichten. Aktuell wurde der Jagdsteuerverzicht durch den Neckar-Odenwald-Kreis (23.11.2011), den Landkreis Heilbronn (05.12.2011) und den Landkreis Rottweil (19.12.2011) ausgesprochen.

Von den verbleibenden zwei Stadtkreisen wird die Jagdsteuer derzeit noch von den Städten Baden-Baden und Heidelberg erhoben. Die Tatsache des überwiegenden Jagdsteuerverzichts ist u.a. auf die allgemeine Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements zurückzuführen.

### **3. Zusammenfassung / Abwägung bezüglich Steuerverzicht**

Die jährlichen Jagdsteuereinnahmen belaufen sich auf ca. 8.300 € (vgl. 1.3).

Die vorgeschlagene Abschaffung der Jagdsteuer stellt einen freiwilligen Einnahmeverzicht dar, welcher das fortdauernde Engagement der Heidelberger Jäger honorieren und unterstützen soll.

Angesicht der ehrenamtlichen Leistungen zum Wohle der Allgemeinheit (Biotop-, Natur- und Artenschutz) sowie unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Entlastung des städtischen Haushalts (Entsorgungskosten) erscheint der Verzicht auf die Erhebung der Jagdsteuer als vertretbar und hinsichtlich der Förderung ehrenamtlichen Engagements als geboten.

Eine dahingehende Würdigung wurde beispielsweise auch in dem Gesetzesentwurf zum „Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer“ in Nordrhein-Westfalen angeführt, welches am 17.07.2009 in Kraft getreten ist (vgl. GV. NRW vom 17.07.2009, Seite 394).

Die Tatsache, dass sich bereits 33 von 44 Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs für eine Abschaffung der Jagdsteuer entschieden haben, bestätigt den o.g. Vorschlag zum Jagdsteuerverzicht. Dieser könnte zum 01. April 2013 (neues Jagdjahr 2013/2014) durch eine sog. Aufhebungssatzung in Kraft treten.

Aufgrund des geringen Arbeitsaufwands zur Jagdsteuerveranlagung (ca. 10 Stunden/Jahr) sind mit dem eventuellen Steuerverzicht keine personellen Veränderungen verbunden.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner